

Der rechtswirksame Bebauungsplan ist ausschließlich in der
Stadt Butzbach
vorhanden und kann dort eingesehen werden.

... Plan siehe nächste Seite ...



Flur 7 III

STADT BUTZBACH

2. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 2 „Am Heiligenhaus - Hühnerweide“ im Stadtteil Griedel



M 1:1000

Beim Butzbacher Weg

Am Heiligenhaus

Entwurf der Genehmigung mit Auflegen des Bebauungsplans in Darmstadt am 3.0.1987 ändert sich die textliche Festsetzung in der "Zeichenerklärung und Legende" wie folgt:

- A. Die Punkte 1. - 15.13 erhalten den Obertitel "Planungsrechtliche Festsetzungen" gemäß § 9 BBauG; Punkt 15. "Sonstige Planzeichen" ist gestrichen.
- B. Die Punkte 16.1 - 16.3 erhalten den Obertitel "Bauordnungsrechtliche Festsetzungen" gemäß § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 118 HBO; Punkt 16. "Sonstige Festsetzungen" ist gestrichen.

Butzbach, den 01. OKT. 87
Magistrat der Stadt Butzbach

[Signature]
Bürgermeister

LEGENDE UND ZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BBauG, §§ 8 u. 11 BauNVO)
 - 1.0.1 Zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO nur Betriebe, von deren Anlagen keine störenden, bodennahen Geruchs- oder Schadstoffemissionen ausgehen.
 - 1.3.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
 - 1.4.2 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
 - Möbelgroß- u. Einzelhandel
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO)
 - 2.1 Geschößflächenzahl
 - 2.4 Baumassenzahl
 - 2.5 Grundflächenzahl
 - 2.7 Zahl der Vollgeschosse
 - 2.8 Höhe baulicher Anlagen OK (Oberkante) 17,30 m über NN
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 u. 23 BauNVO)
 - 3.1 Offene Bauweise
 - 3.4 Baugrenzen
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
 - 6.1 Straßenverkehrsflächen
 - 6.3 Öffentliche Parkflächen
 - 6.4 Ein- bzw. Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 11 BBauG)
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
 - öffentlich
 - privat
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. Nr. 20 u. 25 BBauG)
 - 13.2.1 Gebot für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. An Ortsrändern nur heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher
 - Bäume 1. Ordnung: Linde, Eiche, Spitzahorn usw.
 - Sträucher Weißdorn, Haselnuß, Hartriegel usw.
 - 13.2.1.1 In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze sind Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO) sowie Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO) nicht zulässig. Diese Grundstücksflächen sind ausschließlich mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten, davon nur max. 20% als Koniferen, wobei nur Eiben und Kiefern als Koniferen zulässig sind. Unabhängig davon sind 60% der Grundstücksfäche als Grünfläche anzulegen. Diese Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten, davon mindestens 80% standortgerechte Laubbäume und höchstens 20% Eiben und Kiefern.
 - 13.2.1.2 Auf privaten PKW-Stellplätzen ist auf Pflanzstreifen oder Pflanzinseln jeweils für 5 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Diese Baumpflanzungen werden nicht auf die unter 13.2.1.1 geforderten Anpflanzungen angerechnet.
- Sonstige Planzeichen
 - 15.5 Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
 - 15.12 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 4 BBauG)
 - 15.13 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Sonstige Festsetzungen
 - 16.1 Dachformen: Im Gewerbe- u. Sondergebiet sind Flach-, Walzm-, Sattel-, Pult- und Shed-Dächer zulässig.
 - Dachneigung: Walzm-, Sattel-, Pult-Dach max. 50°; Shed-Dach max. 60°
 - 16.2 Einfriedigung: Durchsichtig, Höhe max. 2,00 m
 - 16.3 Bei der farblichen Gestaltung der Gebäude sind nur gedeckte, nicht grellbunte Farbtöne zu verwenden.

Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 29. 1.1986

Vorentwurf bearbeitet: Stadtbauamt Butzbach

Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BBauG durch Öffentl. - lehrung des Vorentwurfes vom 17.2. bis 28.2.1986

Entwurf bearbeitet mit An - nahmen gemäß §§ 8 und 9 BBauG

Öffentliche ausgelegen ge - mäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 2.0. OKT. 86 bis 2.0. NOV. 86 in Butzbach, Rathaus.

Beschlossen als Satzung gemäß § 10 BBauG durch Be - schluß der Stadtverordne - tenversammlung vom 9. FEB. 87

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit Veränderung vom *[Signature]* des Kfg. vom 3. Juni 1987 Rz. V/3 - 61 d/101 - Friedl

Rechtskräftig gemäß § 12 BBauG durch Bekanntmach - ung vom 2.0. OKT. 87

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeich - nungen der Grundstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Butzbach, den 3.1. JAN. 86
[Signature]
Bürgermeister

Butzbach, den 3. MRZ. 86
[Signature]
Bürgermeister

Butzbach, den 3. MRZ. 86
[Signature]
Bauamtsleiter

Butzbach, den 27. NOV. 86
[Signature]
Bürgermeister

Butzbach, den 12. FEB. 87
[Signature]
Bürgermeister

Butzbach, den 3. Juni 1987
[Signature]
Bürgermeister

Butzbach, den 2.0. OKT. 87
[Signature]
Bürgermeister

Butzbach, den 17.09.86
[Signature]
Bürgermeister